

Gültig ab 01.01.2025

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Neustadt in Holstein

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S.57) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 10 Abs. 1 bis 5 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 21.11.2024 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Erhebungsberechtigung und –zweck

Die Stadt Neustadt in Holstein ist mit ihren Ortsteilen Pelzerhaken und Rettin (nachfolgend: Erhebungsgebiet) als Seebad anerkannt. Sie erhebt aufgrund ihrer Anerkennung für Vorteile aus der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Kurabgabe im Sinne des § 10 Abs. 1 bis 6 KAG. Die Kurabgabe wird als Gegenleistung dafür erhoben, dass Gebührenpflichtigen die Möglichkeit geboten wird, öffentliche Einrichtungen zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen (nachfolgend: Leistungen). Die Kurabgabe dient ausschließlich zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen.

Die Stadt Neustadt trägt 35,85 % ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zur Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen. Der restliche anderweitig nicht gedeckte Aufwand in Höhe von 64,15 % wird wiederum zu 97,75 % von der Kurabgabe und zu 2,25 % von der Tourismusabgabe gedeckt.

Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

§ 2

Abgabenschuldner/in/innen, Abgabegenstand

- (1) Der Kurabgabepflicht unterliegen natürliche Personen (nachfolgend: Personen), die sich in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremde Personen) und denen dadurch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Leistungen gemäß § 1 geboten wird. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Leistungen genutzt werden. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet oder in Ausbildung steht.
- (2) Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und somit nicht der Kurabgabepflicht unterliegen, haben bei Kontrollen den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder Beauftragten des Tourismus-Service Neustadt-Pelzerhaken-Rettin (nachfolgend: Tourismus-Service Neustadt) auf Verlangen ihren Personalausweis oder Reisepass vorzulegen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, ist die

Kurabgabe zu entrichten. Auf Antrag wird dieser Betrag vom Tourismus-Service Neustadt erstattet, wenn die Voraussetzungen dafür nachgewiesen werden.

§ 3

Nicht abgabepflichtige Personen und Befreiungen

- (1) Nicht der Kurabgabepflicht unterliegen:
 - a) Personen, die in Ausübung ihres Dienstes oder Berufs nur vorübergehend im Erhebungsgebiet anwesend sind und die Leistungen gemäß § 1 nicht in Anspruch nehmen oder bei denen die Nutzung dieser Leistungen zu den Aufgaben im Rahmen ihrer Tätigkeit gehört;
 - b) Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen nachweislich ärztlich attestiert wurde, dass sie während ihres Aufenthaltes im Erhebungsgebiet ihre Unterkunft nicht verlassen können oder aufgrund ihrer psychischen Verfassung nicht in der Lage sind, die Leistungen gemäß § 1 in Anspruch zu nehmen;
 - c) Personen, die an Tagungen, Kongressen, Sportveranstaltungen und gleichartigen Veranstaltungen teilnehmen, sofern die jeweilige Veranstaltung spätestens zwei Wochen vor Eintreffen der Personen im Erhebungsgebiet beim Tourismus-Service Neustadt angemeldet wird und soweit die Teilnehmer/innen die Leistungen gemäß § 1 nicht in Anspruch nehmen.
 - d) Personen, die entlang der Wasserlinie des Strandes durch das Erhebungsgebiet hindurch wandern.

- (2) Von der Kurabgabepflicht befreit sind:
 - a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
 - b) auf Antrag Kinder, Kindeskinder, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und –söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen mit Hauptwohnsitz im Erhebungsgebiet, soweit sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft dieser Personen aufgenommen wurden, sie die Leistungen gemäß § 1 nicht in Anspruch nehmen und nicht selbst dem Personenkreis im Sinne des § 4 Abs. 2 Buchst. b angehören;
 - c) schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von mindestens 80 % nachweisen. Eine begleitende Person ist von der Kurabgabe befreit, wenn die Anerkennung des Merkzeichens „B“ nachgewiesen wird.

- (3) Personen, die eine Gästekarte oder „ostseecard“ (auch in Form von Jahreskurkarten) aus einer anderen kurabgabepflichtigen Gemeinde in Schleswig-Holstein vorweisen, sind bei der Gewährleistung der Gegenseitigkeit während der Geltungsdauer dieser Gästekarte an einem Tag von der Kurabgabe befreit.

- (4) Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurabgabepflicht nach den Abs. (1) bis (3) sind von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 4

Abgabenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich, vorbehaltlich der Pauschalierungsgründe gemäß Abs. (2), die Zahl der Tage des Aufenthaltes im Sinne des § 2, unterschieden nach den Zeiträumen
 - a) Vorsaison = **01.01. bis 30.04.**,
 - b) Hauptsaison = **01.05. bis 30.09.**,
 - c) Nachsaison = **01.10. bis 31.12.**

des Jahres.

Die Kurabgabe wird für längstens 28 Tage ununterbrochenen Aufenthaltes erhoben. Der Anreisetag wird als voller Tag berücksichtigt; der Abreisetag wird nicht berücksichtigt.

- (2) Die Zahl der Aufenthaltstage wird unabhängig von der tatsächlichen Dauer des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet auf 28 Tage der Hauptsaisonzeit pauschaliert (Jahreskurabgabe), wenn der/die Kurabgabepflichtige
- a) einen entsprechenden Antrag stellt
oder
 - b) Eigentümer/in, Miteigentümer/in oder sonstige/r Dauernutzungsberechtigte/r einer Wohngelegenheit, eines Hauses, einer Wohnung, eines Wohnwagens, eines Bootes mit Dauerliegeplatz und dergleichen im Erhebungsgebiet ist.

Die Jahreskurabgabe beträgt 75,60 € je Person.

Der durch die Jahreskurabgabe berechtigte Aufenthalt muss nicht zusammenhängend genommen werden.

Bereits erbrachte, nach Maßgabe des Abs. (1) bemessene Kurabgabezahlungen, werden angerechnet, sofern die Entrichtung nachgewiesen wird.

- (3) Wechselt das Nutzungsrecht des in Abs. (2) b) beschriebenen Personenkreises im Laufe des Jahres, so ist der für die kurabgabepflichtige Zeit zu berechnende Anteil der pauschalierten Jahreskurabgabe zu entrichten.

§ 5 Abgabensatz

Der Abgabensatz je Aufenthaltstag beträgt in der

a) Vorsaison	= 1,60 €,
b) Hauptsaison	= 2,70 €,
c) Nachsaison	= 1,60 €.

Abgabepflichtige, die im Erhebungsgebiet ohne Nachweis der Heranziehung zur Kurabgabe angetroffen werden, zahlen zusätzlich zum jeweils zur entrichtenden Kurabgabe einen Nachlösebetrag von 5 €.

§ 6 Entstehungszeitpunkt und Fälligkeit der Abgabenschuld

- (1) Die Kurabgabeschuld entsteht beim Eintreffen im Erhebungsgebiet und der realen Möglichkeit, die Leistungen gemäß § 1 zu nutzen, unabhängig davon, ob und in welchem Umfang diese Leistungen tatsächlich genutzt werden.
Die Kurabgabe ist eine Bringschuld, sofort fällig und für den beabsichtigten Aufenthaltszeitraum spätestens am Tag nach dem Eintreffen im Erhebungsgebiet bei den jeweiligen Unterkunftsgebern, Verwaltern oder deren Beauftragten - in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit diesem beim Tourismus-Service Neustadt - zu entrichten.
- (2) Die Jahreskurabgabe nach § 4 Abs. (2) wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides, jedoch nicht vor Beginn der Hauptsaison, fällig.
- (3) Wer die Entrichtung der Kurabgabe nicht durch Vorlage einer gültigen „ostseecard“ oder „ostseecard digital“ nachweisen oder nicht auf andere Weise glaubhaft machen kann,

hat die Kurabgabe nachzuentrichten. Kann die tatsächliche Dauer des Aufenthaltes nicht nachgewiesen und auch nicht glaubhaft gemacht werden, wird für die Bemessung der nachzuentrichtenden Kurabgabe die Zahl der Aufenthaltstage nach der bei Antreffen geltenden Saisonkategorie (§§ 4 Abs. (1) a) - c) und 5) geschätzt.

Dasselbe gilt im Falle der Haftung durch den/die Unterkunftsgeber/in (§ 9 Abs. (6)), sofern diese/r nicht die tatsächliche Aufenthaltsdauer des/der Kurabgabepflichtigen durch Abgabe der ordnungsgemäß ausgefüllten Meldeformulare (die sogenannte „Anmeldung für die ostseecard“) nachweisen kann.

§ 7

Gästekarte („ostseecard“)

- (1) Bei Zahlung der Kurabgabe erhält der Gast von dem/der Unterkunfts-geber/in oder vom Tourismus-Service Neustadt nebst Quittung die „ostseecard“, die sowohl den Vor- und Familiennamen als auch den Tag der Ankunft und den Tag der – voraussichtlichen – Abreise enthalten muss. Diese Karte ist nicht übertragbar.
- (2) Abgabepflichtige, deren Kurabgabe nach § 4 Abs. (2) pauschal bemessen wird, erhalten auf Antrag eine „ostseecard“ für das laufende Jahr, sofern keine offenen Forderungen aus Vorjahren bestehen.
Die „ostseecard“ wird vom Tourismus-Service Neustadt mit einem von dem/der Kurabgabepflichtigen kostenlos zu stellenden Lichtbild erstellt. Durch das Aufkleben der von der Stadt mit dem Abgabenbescheid übersandten Jahresmarke (aufgedruckt ist die Jahreszahl des laufenden Jahres) erhält die „ostseecard“ ihre Gültigkeit für das laufende Jahr.
- (3) Die auf den Namen des Gastes lautende „ostseecard“ berechtigt innerhalb ihrer Geltungsdauer zur Nutzung der Leistungen gemäß § 1, sowie zur Nutzung des Buslinienverkehrs (gemäß Sonderregelung über die innerörtliche und regionale Anerkennung der Gästekarte im Buslinienverkehr im Kreis Ostholstein).
Die „ostseecard“ ist bei Inanspruchnahme der Leistungen mitzuführen und den Mitarbeitern/innen oder Beauftragten des Tourismus-Service Neustadt auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die „ostseecard“ ohne Ausgleichsleistung eingezogen.
- (4) Beim Verlust einer „ostseecard“ wird vom Tourismus-Service Neustadt gegen Gebühr eine Ersatzkarte ausgestellt. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Satzung der Stadt Neustadt in Holstein über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.
- (5) Der Tourismus-Service gibt – sofern die technischen Möglichkeiten dieses zulassen und der/die Gastgeber/in die Gästedaten dem Tourismus-Service Neustadt digital mittels des Verfahrens „Optimale Präsentation“ übermittelt – zusätzlich zur ostseecard die ostseecard digital aus, die der Gast auf das eigene mobile Endgerät laden kann. Eine Pflicht zur Nutzung der ostseecard digital besteht nicht. Diejenigen Abgabenschuldner, die zusätzlich die ostseecard digital nutzen, können statt der ostseecard die ostseecard digital bei Kontrollen an oder in Kur- oder Erholungseinrichtungen sowie bei Veranstaltungen mitführen und auf Verlangen vorzeigen.

§ 8

Veranlagung und Rückzahlungen

- (1) Für Jahreskurabgabepflichtige im Sinne von § 4 Abs. (2) b) wird die Jahreskurabgabe regelmäßig bei Jahresbeginn durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid festgesetzt. Die Fälligkeit dieser Forderung ergibt sich aus § 6 (2). Die gezahlte Jahreskurabgabe wird erstattet, wenn der/die Pflichtige dieses bis zum 31.01. des Folgejahres beantragt und er/sie nachweist, dass er/sie während des gesamten abgelaufenen Jahres dem Gemeindegebiet ferngeblieben ist.

- (2) Die übrigen Abgabepflichtigen, sofern sie nicht nach § 4 Abs. (2) b) veranlagt worden sind, erhalten im Falle des vorzeitigen Abbruchs ihres vorgesehenen Aufenthalts auf Antrag die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe innerhalb eines Monats nach Abreise erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den/die Karteninhaber/in gegen Rückgabe der „ostseecard“ und einer schriftlichen Bescheinigung vom dem/der Unterkunftsgeber/in. Der Anspruch der Rückzahlung erlischt mit Ablauf eines Monats nach der Abreise.
Auf Ersatz-„ostseecard“, freiwillig beantragte Jahres-„ostseecard“ und Tageskurabgabe werden keine Rückzahlungen vorgenommen.

§ 9 Pflichten und Haftung der Unterkunftsgeber

- (1) Unterkunftsgeber/innen im Sinne dieser Vorschrift sind:
- a) Eigentümer/innen oder sonstige Dauernutzungsberechtigte von Wohnungseinheiten sowie deren Bevollmächtigte, sofern sie die Unterkunft Dritten zur Nutzung überlassen;
 - b) Betreiber/innen von Bootsliegeplätzen und Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Campingplätze oder um sonstige Grundstücke, die für denselben Zweck zur Verfügung gestellt werden, handelt, sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte;
 - c) Vermieter/innen von Gästezimmern jeder Art sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte;
 - d) Leiter/innen von Einrichtungen wie Jugendherbergen, Jugend-, Kinder- oder Kinderkurheimen und Reha-Einrichtungen sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte.
- (2) Jede die Person oder die Anschrift des/der Unterkunftsgebers/in betreffende Veränderung ist dem Tourismus-Service Neustadt schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.
- (3) Die Unterkunftsgeber im Erhebungsgebiet sind verpflichtet, jedem aufgenommenen Gast ab 6 Jahren eine „ostseecard“ auszuhändigen. Dazu sind vom Gast in dem vom Tourismus-Service Neustadt kostenlos zur Verfügung gestellten Meldeformular (die sogenannte „Anmeldung für die ostseecard“):
- a) sein Vor- und Zuname,
 - b) ggf. Vor- und Zuname/n mitreisender Personen,
 - c) An- und Abreisetag,
 - d) seine Heimatanschrift,
 - e) die Anzahl der ggf. mitreisenden Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

einzutragen.

Anschließend hat der Gast die Richtigkeit durch seine Unterschrift zu bestätigen. Die für den Tourismus-Service Neustadt bestimmte Kopie muss innerhalb von sieben Tagen von den Unterkunftsgebern beim Tourismus-Service Neustadt eingereicht sein. Unterkunftsgeber/innen nach Abs. (1) a) - d) haben der Stadt – Sachgebiet Steuern - jeweils zum 01. Februar jeden Jahres ohne Aufforderung schriftlich und auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck die erforderlichen Daten der Kurabgabepflichtigen nach § 4 Abs. (2) b) mitzuteilen.

- (4) Personen, die nach § 3 Abs. (2) b) von der Kurabgabepflicht freigestellt sind, können die „ostseecard“ entgeltlich, abweichend von § 9 Abs. (3), direkt durch den Tourismus-Service Neustadt erhalten. Jede/r Unterkunftsgeber/in hat diese Personen an den Tourismus-Service Neustadt zu verweisen.
- (5) Jede/r Unterkunftsgeber/in ist verpflichtet, für die von ihm/ihr ausgehändigte „ostseecard“ die Kurabgabe zu errechnen, diese vom Gast einzuziehen und an den Tourismus-Service Neustadt nach Rechnungsstellung kostenfrei abzuführen, oder aber dem Tourismus-Service Neustadt die Ermächtigung zum Lastschriftverfahren zu erteilen.
- (6) Jede/r Unterkunftsgeber/in haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe an den Tourismus-Service Neustadt.
- (7) Jede/r Unterkunftsgeber/in hat diese Satzung für die von ihm aufgenommenen Gäste sichtbar auszulegen.
- (8) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, lückenlose Nachweise zu führen über die vom Tourismus-Service kostenfrei überlassenen Meldeformulare und ostseecards. Verschriebene Meldeformulare und ostseecards dürfen nicht vernichtet oder entsorgt werden, sondern sind innerhalb von sieben Tagen nach dem Verschreiben dem Tourismus-Service zurück zu geben. Dies gilt entsprechend für ungenutzt gebliebene Meldeformulare und ostseecards. Kommt der Unterkunftsgeber diesen Pflichten nicht nach, ist der Tourismus-Service berechtigt, die daraus entstehenden Kurabgabenerichtungsansprüche oder Kurabgabenhaftungsansprüche nach § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG in Verbindung mit § 162 AO zu schätzen und gegenüber dem Unterkunftsgeber festzusetzen.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt kann zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz- LDSG) vom 02. Mai 2018 (GVObI. Schl.-H. 2018, S. 162) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus
 - a) den von den Unterkunftsgebern/innen an den Tourismus-Service Neustadt elektronisch übermittelten Daten aus dem Onlineverfahren zur Meldung zur ostseecard;
 - b) den von den Unterkunftsgebern/innen an den Tourismus-Service Neustadt nicht elektronisch übermittelten Daten aus dem manuellen Meldeverfahren, d. h. Übergabe der Durchschriften der von den Gästen ausgestellten Meldungen zur ostseecard;
 - c) den vom Tourismus-Service Neustadt manuell erstellten Meldungen zur ostseecard gemäß § 7 Abs. (1), (2) und (4);
 - d) bei der Stadt verfügbaren Namen und Anschriften aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Neustadt in Holstein;
 - e) den bei der Stadt verfügbaren Daten aus der Veranlagung zur Tourismusabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Stadt Neustadt in Holstein

f) den bei der Stadt verfügbaren Daten aus der Veranlagung zur Stellplatzsteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Stellplatzsteuer in der Stadt Neustadt in Holstein

erheben.

- (2) Die Stadt ist befugt, die bei den Betroffenen und Unterkunftsgebern im Sinne des Abs. (1) erhobenen Daten zu den in Abs. (1) genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.
- (3) Die Einwilligung der Gäste zu der Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Anforderung der digitalen ostseecard erfolgt freiwillig über ein „double-opt-in“-Verfahren, in dessen Zuge die Gäste über die Datenverarbeitung informiert werden und die Gäste dieser Datenverarbeitung aktiv zustimmen müssen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) die Pflichten nach § 9 verletzt,
 - b) als Gast die Gästekarte Dritten überlässt bzw.
 - c) die Nutzung durch Dritte duldet,

begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 2 KAG, die mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden kann (§ 18 Abs. 3 KAG).

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Kurabgabe) in der Stadt Neustadt in Holstein vom 10.12.2021 mit ihren Nachtragssatzungen außer Kraft.

Neustadt in Holstein, den 22.11.2024

Stadt Neustadt in Holstein
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Unterschrift

Spieckermann
Bürgermeister